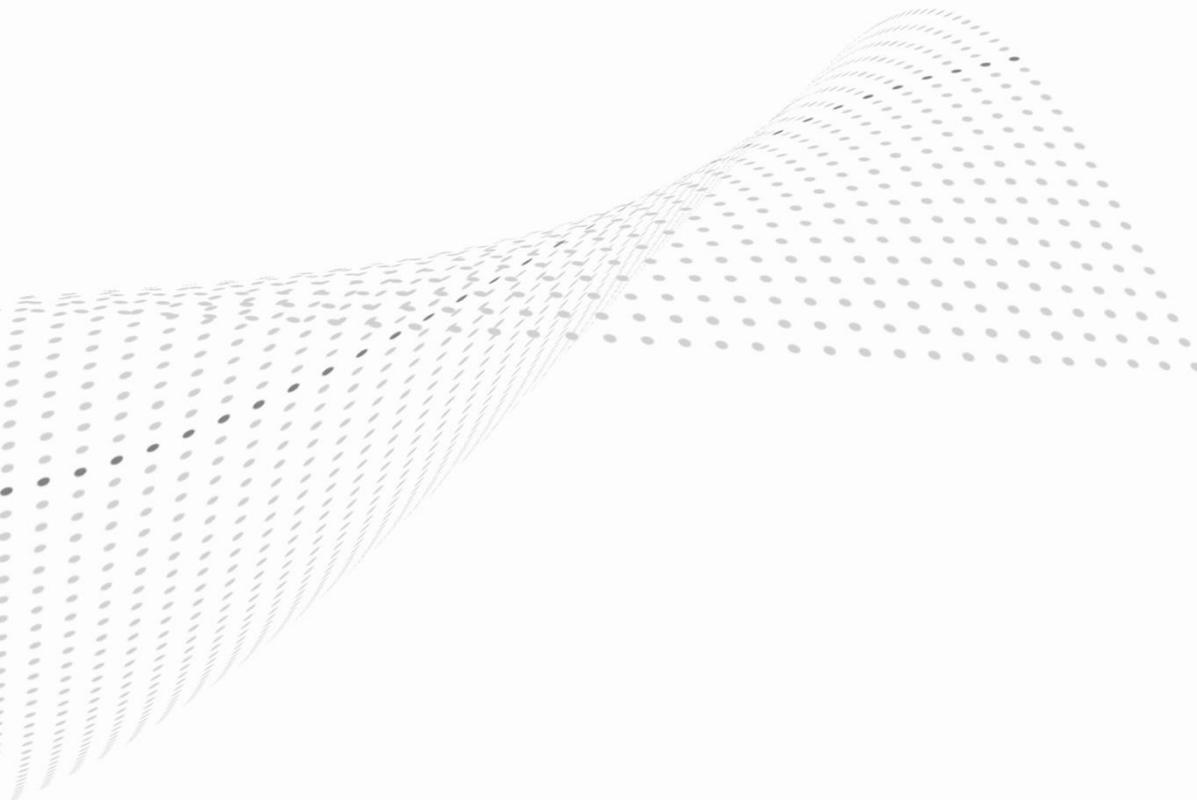


Hauptversammlung 2020 und der Coronavirus – 4. Update

Vorbereitungen und aktuelle Empfehlungen

09. April 2020



Best Practice aus den ersten Veröffentlichungen

Aktuelle Meinungen zur vHV (Virtuelle Hauptversammlung)

Virtuelle Hauptversammlung in Österreich

Aktuelle Informationen/Termine

Best Practice aus den ersten Veröffentlichungen (1)

Nach der Veröffentlichung der Einladungen zu den ersten virtuellen Hauptversammlungen (Veröffentlichung ab dem 30. März 2020) lassen sich bereits die ersten Tendenzen erkennen:

Auswertung hinsichtlich der Einberufungsfrist:

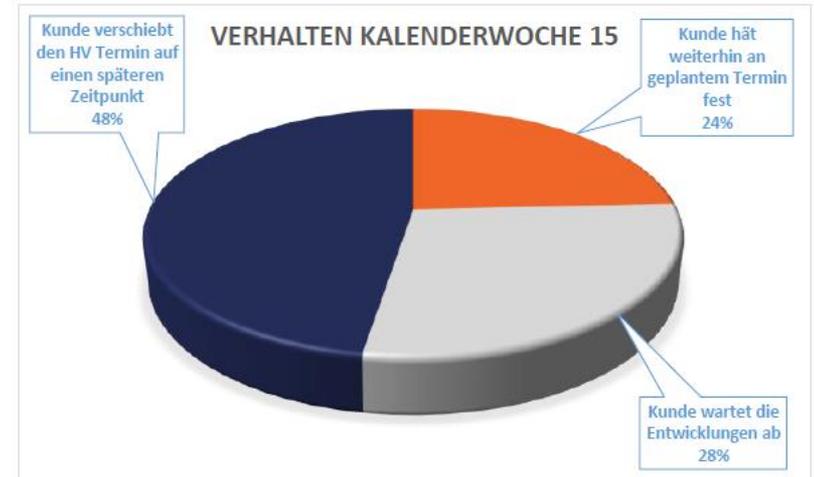
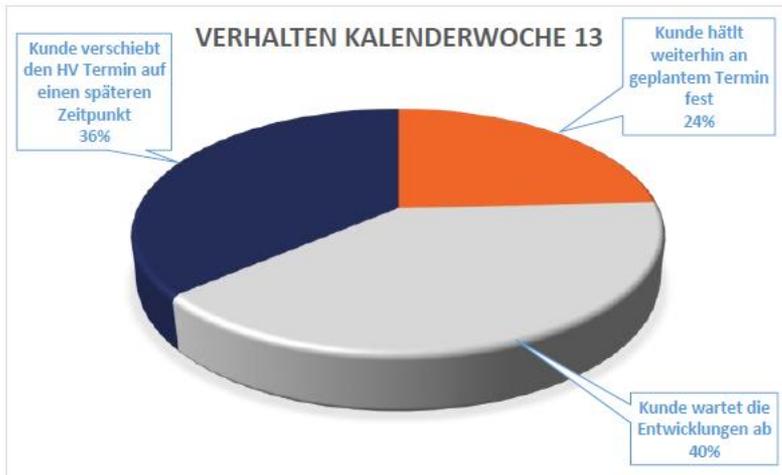
- **62,5 %**, also mehr als die Hälfte der einberufenen virtuellen Hauptversammlungen rufen die Hauptversammlung mit der bisher vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Frist ein. Dies spricht dafür, dass die Gesellschaften, welche nach diesem Modi einberufen, zwar den Weg in Richtung virtuelle Hauptversammlung einschlagen, aber gleichzeitig die „alten“ Fristen wahren.
- **37,5 %** der Gesellschaften, die die virtuelle Hauptversammlung einberufen haben, rufen mit einer verkürzten Frist ein. Damit nutzen mehr als 30% der Gesellschaften die verkürzten Einberufungsfristen.

Auswertung hinsichtlich der Fragemöglichkeit:

- Im Hinblick auf die Fragemöglichkeit haben alle Gesellschaften, die eine virtuelle Hauptversammlung einberufen haben, sich zu dem Punkt Rechte der Aktionäre/ Fragemöglichkeit gesondert in der Einberufung geäußert. **50 %** beschränken eine Fragemöglichkeit bis zwei Tage vor dem HV-Termin, **50 %** ermöglichen die Fragemöglichkeit bis einen Tag vor dem HV-Termin.

Best Practice aus den ersten Veröffentlichungen (2)

Verschieben des HV-Termins aus der Sicht unserer Kunden mit dem ursprünglichen HV-Termin im Mai von Kalenderwoche 13 zu Kalenderwoche 15 im Vergleich



• Eine Verschiebung der Hauptversammlung, die ihren ursprünglichen Termin im Monat Mai hatte, ist vor dem Hintergrund der aktuellen Lage eine beliebte Option.

Nach der Auswertung der Daten zur einberufenen virtuellen Hauptversammlung und den unterschiedlichen Ausgestaltungen siehe Einberufungsfristen/ Zeitraum der Fragemöglichkeiten, lohnt es sich, an dieser Stelle zum einen den Hauptgeschäftsführer der DSW e.V. neben dem Vorsitzenden der SdK e.V. und ISS zu Wort kommen zu lassen.

Zur virtuellen Hauptversammlung und zur dort vorgesehenen verkürzten Einberufungsfrist von 21 Tagen vor der HV gibt es zwischenzeitlich erste Reaktionen der beiden großen deutschen Aktionärsschutzgemeinschaften sowie ISS, die wir Ihnen nicht vorenthalten wollen:

– **Marc Tüngler, Hauptgeschäftsführer der DSW e.V.:**

„Es ist daran zu erinnern, dass die verkürzten Fristen allein und ausschließlich für den Notfall gedacht sind. Eine Nutzung unter normalen Umständen, und eben ohne Not, ist weder angezeigt noch im Sinne des Gesetzgebers.

Die verkürzten Fristen sind für Investoren – private wie institutionelle – wenig bis gar nicht erträglich. Eine Anmeldung ist nahezu nicht mehr möglich, wenn man insbesondere die Postlaufzeiten berücksichtigt.

Das Signal, das Unternehmen durch die Nutzung der verkürzten Fristen setzen, ist fatal bis unfreundlich. Es offenbart vielleicht die eigentliche Gesinnung? Hier müssen die Gesellschaften aufpassen, dass sich dies auch negativ auf das Abstimmverhalten auswirken könnte.“

– **Daniel Bauer, Vorsitzender der SdK e.V.:**

„Die Covid-19 Gesetzgebung ist aufgrund der aktuellen Situation grundsätzlich zu begrüßen, jedoch stellt diese institutionelle wie private Aktionäre vor kaum lösbare Probleme. Die verkürzten Anmeldefristen werden viele Aktionäre nicht einhalten können, dadurch dürften die Präsenzen sinken und Zufallsmehrheiten wahrscheinlicher werden. Ferner werden die Aktionärsrechte vielfach zu weit eingeschränkt, zum Beispiel was das Rede- bzw. Fragerecht angeht. Wie diese Regelungen genau ausgestaltet werden können, wird in dem ein oder anderen Fall sicherlich gerichtlich geklärt werden müssen. Wir halten deshalb eine virtuelle HV nur dann vorzugswürdig, falls auf anderem Wege die Durchführung der HV in diesem Jahr nicht mehr sichergestellt werden kann.“

– **ISS:**

„If boards opt to hold “virtual-only” meetings, we would encourage them to disclose clearly the reason for their decision (i.e. that it is related to the COVID-19 pandemic) and to strive to provide shareholders with a meaningful opportunity (subject to local laws) to participate as fully as possible, including being able to ask questions of directors and senior management and to engage in dialogue if they wish.“

•Die angepasste ISS Policy finden Sie unter:

<https://www.issgovernance.com/file/policy/active/americas/ISS-Policy-Guidance-for-Impacts-of-the-Coronavirus-Pandemic.pdf>

Seit dem 08. April 2020 sind auch virtuelle Hauptversammlungen in Österreich möglich. Die Rahmenbedingungen:

- Teilnahmemöglichkeit an einer virtuellen Hauptversammlung für die Aktionäre von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optische Verbindung in Echtzeit.
- Für die Einberufung und die Durchführung einer virtuellen Versammlung sind dieselben gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Regelungen einzuhalten wie für eine sonstige Versammlung dieser Art.
- Die Gesellschaft ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind.
- Aktionären wird die Möglichkeit geboten, während der Versammlung unter Einhaltung festgelegter, angemessener, zeitlicher Beschränkungen Wortmeldungen abzugeben und an Abstimmungen teilzunehmen. Abweichend davon kann vorgesehen werden, dass die Stellung eines Beschlussantrags, die Stimmabgabe und die Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen HV nur durch einen besonderen Stimmrechtsvertreter erfolgen kann. In diesem Fall hat die Gesellschaft zumindest vier geeignete, von der Gesellschaft unabhängige Personen vorzuschlagen, von denen zumindest zwei Rechtsanwälte oder Notare sein müssen.

Quelle: CIRA

- Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz in Österreich in Kraft getreten
<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2020/140>
- Client Alert der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP
Praxisleitfaden zur virtuellen Hauptversammlung (Covid-19 GesV) für Deutschland:
https://www.linkmarketservices.de/files/pdf/Praxisleitfaden_zur_virtuellen_Hauptversammlung_Deutschland.pdf
- Client Alert der Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP
Praxisleitfaden zur virtuellen Hauptversammlung (Covid-19 GesV) für Österreich:
https://www.linkmarketservices.de/files/pdf/Praxisleitfaden_virtuelle_HV_Oesterreich.pdf
- Australischer Investor Relations Verband
AIRE calls for virtual AGM change to be made permanent
<https://www.irmagazine.com/technology-social-media-covid-19/aira-calls-virtual-agm-change-be-made-permanent>

Bitte vormerken: Webinar am 20. April 2020

Die virtuelle Hauptversammlung nach dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie mit Bernhard Orlik, Geschäftsführer, Link Market Services

Weiter Informationen und Webinare finden Sie hier: <https://www.hoganlovells.com/de/events>

Bernhard Orlik

Geschäftsführer

T 089 / 210 27 201

E bernhard.orlik@linkmarketservices.de

Claudia Schneckenburger

Geschäftsführerin

T 0176-12102700

E claudia.schneckenburger@linkmarketservices.de

Johannes Müller

Assistent der Geschäftsführung / Senior Berater

T 089 / 210 27 212

E johannes.mueller@linkmarketservices.de

Daniela Gebauer

Senior Beraterin

T 089 / 210 27 237

E daniela.gebauer@linkmarketservices.de

Link Market Services GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

Linkmarketservices.de

Wir machen IHRE
Hauptversammlung
zu UNSERER
Hauptversammlung
